

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1. Unter der Bezeichnung «Naturfreunde Schaffhausen» (NFSH) besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Die NFSH sind ein Glied der Naturfreunde Schweiz (NFS) (Landesverband) und unterstehen den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Die NFSH verfolgen die in den Statuten und im Leitbild der NFS festgelegten Ziele und Zwecke.
- 2.2. Die NFSH betreiben und unterhalten das Naturfreundehaus «Buchberghaus» und die dazu gehörenden Grundstücke auf dem Merishauser Randen

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die NFSH kennen gemäss Mitgliederreglement der NFS folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Jugendmitglied, bis zum Alter von 25 Jahren
 - b) Einzelmitglied ab 26 Jahren, wobei das Kalenderjahr zählt
 - c) Familienmitglied, Paare und Eltern, sowie die Kinder, die im gleichen Haushalt leben
 - d) alleinerziehendes Mitglied, alleinerziehender Elternteil und Kinder, die im gleichen Haushalt leben.
- 3.2. Jedes Mitglied der NFSH ist automatisch Mitglied der NFS.
Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.
- 3.3. Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher oder digitaler Form an den Vorstand der NFSH oder den Landesverband zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.
- 3.4. Mitglieder, die zwischen dem 1.1. und dem 31.8. eines Jahres eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
Mitglieder, die vom 1.9. bis 31.10. eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
Mitglieder, die vom 1.11. bis 31.12. eintreten, zahlen erst im folgenden Jahr den Mitgliederbeitrag.
- 3.5. Das für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen zeitnah erhalten.
- 3.6. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Dieser ist dem für die Mitgliederverwaltung zuständigen Vorstandsmitglied bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben. Der Mitgliederbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts geschuldet.
- 3.7. Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) durch den Vorstand der NFSH, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages, nach zweimaliger Mahnung.
 - b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit
 - c) durch den Vorstand des Landesverbandes

- 3.8. Mitglieder können innert 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der NFS Rekurs einlegen.
- 3.9. Personen, welche die NFSH mit Spenden oder anderen Leistungen unterstützen, und nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Organe

- 4.1. Die Organe der NFSH sind:
 - a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisionsstelle
 - d) die Buchberghaus-Verwaltungskommission
 - e) die Wanderkommission
- 4.2. Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der NFSH und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der NFSH handelt.

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Traktanden mindestens 21 Tage zum Voraus schriftlich vom Vorstand einberufen.
- 5.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Traktanden schriftlich verlangt wird.
- 5.3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Präsidiums) schriftlich und begründet mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 5.4. An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 5.5. Die Generalversammlung wird durch das Präsidium, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.
- 5.6. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 5.7. Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.8. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Traktanden:
 - a) Wahl der Stimmzähler / Stimmzählerinnen
 - b) Genehmigung der Traktandenliste
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie der Berichte der Kommissionen und Untergruppen
 - e) Entgegennahme des Revisionsberichtes

- f) Genehmigung der Jahresrechnung der NFSH
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- j) Festsetzen der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- k) Wahl des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Bestätigung von Statutenänderungen
- m) Genehmigung von Bestimmungen und Reglementen der Aufgaben und Kompetenzen von Kommission und Untergruppen
- n) Beschluss über Kauf, Miete oder Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/ Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der Statuten und des Häuserreglements der NFS
- o) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- p) Auflösung des Vereins

Art. 6 Mitgliedertreffen

- 6.1. Mitgliedertreffen finden nach Bedarf statt, der Vorstand lädt dazu ein. Sie dienen dem Erreichen des Vereinszweckes, der Pflege der Geselligkeit.

Art. 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus 5 – 8 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums, der Kasse und der Vertretungen der Buchberghaus-Verwaltungskommission und der Wanderkommission konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.2. Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählte Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.
- 7.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7. enthaltenen Bestimmungen.
- 7.4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Diese werden vom Präsidium oder dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
- 7.5. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Vertretung der NFSH nach aussen
 - b) Kassen- und Rechnungsführung der NFSH
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
 - d) Führung der Mitgliederkontrolle und Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Art. 3.3.)
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 3.6. und 3.7.)
 - f) Ausführen der Beschlüsse der GV
 - g) Erstellen des Jahresprogrammes
 - h) Ausarbeiten bzw. genehmigen von Reglementen
 - i) Die rechtsverbindliche Unterschrift für die NFSH führt das Präsidium oder dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt.
 - j) Für das Kassawesen ist die Doppelunterschrift zwingend.

Art. 8 Rechnungsrevisionsstelle, Kommissionen und Untergruppen

- 8.1. Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Revisoren prüfen jährlich den Rechnungsabschluss der NFSH.
Sie erstatten der GV Bericht über die Prüfungsergebnisse. Sie sind wieder wählbar.
- 8.2. Die Buchberghaus-Verwaltungskommission (BVK):
Die BVK ist für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Buchberghauses und des umliegenden Areals besorgt. Die BVK organisiert sich selbst. Die Einzelheiten sind im BVK-Reglement geregelt.
- 8.3. Die Wanderkommission (WK)
Die WK befasst sich mit der Planung, Organisation und Durchführung der Vereinsanlässe. Das Jahresprogramm der NFSH wird von der WK ausgearbeitet und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die WK organisiert sich selbst. Die Einzelheiten werden im Wanderreglement geregelt.
- 8.4. Für besondere Zwecke können durch Beschluss des Vorstandes Kommissionen und Untergruppen gebildet werden. Der Vorstand delegiert ein Mitglied des Vorstandes in die Kommission oder Untergruppe.

Art. 9 Finanzen

- 9.1. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erheben die NFSH Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die GV festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Landesverband der NFS zu berücksichtigen.
- 9.2. Die NFSH haften ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.
- 9.3. Die NFSH und deren Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der NFS und der übergeordneten Körperschaften wie Regional-, Kantonal-, Interkantonal- oder Fachverbänden.
- 9.4. Die Einnahmen und das Vermögen der NFSH dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

Art. 10 Protokollführung, Geschäftsjahr

- 10.1. Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Untergruppen) müssen protokolliert und elektronisch oder in Papierform abgelegt werden.
- 10.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1. – 31.12.)

Art. 11 Beschwerden

- 11.1. Jedes Mitglied der NFSH hat das Recht gegen Beschlüsse von Organen der NFSH und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

Art. 12 Datenschutz

- 12.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- 12.2. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern oder Dritten nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung oder eine behördliche Anordnung sehe dies vor. Durch die gemeinsame Datenhaltung mit dem Landesverband (NFS) hat dieser die gleiche Einsicht in die Personendaten wie die NFS. Deren Datenschutzerklärung gilt gleichzeitig zu den vorliegenden Bestimmungen dieses Artikels.
- 12.3. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 13 Auflösung

- 13.1. Die Auflösung der NFSH kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgebenden Stimmen erforderlich.
- 13.2. Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der NFSH bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes NFS geregelt.

Art. 14 Schlussbestimmung

- 14.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.02.2026 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 11.07.2018. Sie treten mit der Genehmigung durch die NFS rückwirkend auf den 1.01.2026 in Kraft.
- 14.2. Die Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Naturfreunde Schaffhausen (NFSH)

Die Präsidentin



Doris Ruckstuhl


Zweites Vorstandsmitglied



Michael Schnetzer

Genehmigt Naturfreunde Schweiz (NFS)

Die Co-Präsidentin



Madeleine Meier

Der Co-Präsident



Sebastian Jaquiéry